

RS OGH 1998/9/24 2Ob9/97f, 5Ob227/98p, 8Ob17/00h, 7Ob80/00s, 8Ob55/02z, 5Ob266/02g, 4Ob221/06p, 5Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

ABGB §879 Abs3 E

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Im Lichte der Vertragsfreiheit erscheint es durchaus zulässig, wenn sich ein Vertragspartner für den Fall des Verzugs des anderen mit dessen Gegenleistung derart absichert, dass er die Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er den Vertragspartner zur Einhaltung seiner Leistungsverpflichtung bewegt, auf den im Leistungsverzug befindlichen Vertragspartner überwälzt. Eine derartige Vereinbarung ist aber dann gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, wenn sie undifferenziert "sämtliche" Kosten der allfälligen Betreuung und Eintreibung auf den säumigen Schuldner überwälzt. Damit wird dem Schuldner ein von vorneherein unabschätzbare Zahlungsrisiko aufgebürdet, beziehungsweise wird er dem Betreibungsverhalten des Unternehmers "ausgeliefert".

Entscheidungstexte

- 2 Ob 9/97f

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 2 Ob 9/97f

Veröff: SZ 71/150

- 5 Ob 227/98p

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 227/98p

nur: Eine derartige Vereinbarung ist aber dann gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, wenn sie undifferenziert "sämtliche" Kosten der allfälligen Betreuung und Eintreibung auf den säumigen Schuldner überwälzt. Damit wird dem Schuldner ein von vorneherein unabschätzbare Zahlungsrisiko aufgebürdet, beziehungsweise wird er dem Betreibungsverhalten des Unternehmers "ausgeliefert". (T1)

Beisatz: Eine Vereinbarung über künftig zu tragende Betreuungskosten, die weder Hinweise auf eine mögliche Höhe der Kosten enthält, noch festlegt, dass nur die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten zu ersetzen sind, ist, weil damit auch unzumutbare Kosten des Unternehmers zu vergüten wären, gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. (T2)

Veröff: SZ 72/42

- 8 Ob 17/00h

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 17/00h

nur T1

- 7 Ob 80/00s

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 80/00s

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Eine gröbliche Benachteiligung eines Auftraggebers kann bei Beharrung auf Bezahlung der Kosten durch den Auftragnehmer (Inkassobüro) bei objektiv festgestellter Uneinbringlichkeit der Forderung vorliegen. (T3)

- 8 Ob 55/02z

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 55/02z

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Sie muss geltungserhaltend im Sinne der Verpflichtung reduziert werden, (nur) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. (T4)

- 5 Ob 266/02g

Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Eine Vereinbarung über künftig zu tragende Betriebskosten, die weder Hinweise auf eine mögliche Höhe der Kosten enthält, noch festlegt, dass nur die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten zu ersetzen sind, ist gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. (T5)

Veröff: SZ 2002/154

- 4 Ob 221/06p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Ähnlich; Beis wie T2; Beisatz: Diese Grundsätze sind wegen vergleichbarer Interessenlage auf die durch die Klausel vorgesehene Überwälzung von Kosten und Barauslagen der Kreditgeberin aus der Verfolgung ihres Eigentumsrechts auf den Kreditnehmer übertragbar. (Klauseln 3, 14, 15 und 22). (T6)

- 5 Ob 247/07w

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 247/07w

Vgl auch; Beisatz: Eine Klausel, wonach sich der Schuldner zur Bezahlung der aushaftenden Forderung „zuzüglich Zinsen und Inkassokosten“ verpflichtet, ist hinsichtlich der Betriebskosten gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. (T7)

Beisatz: Unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 15 KSchG verlangt schon das Transparenzgebot für eine Klausel über die Verpflichtung zur Tragung von Betriebskosten, dass in ihr der zu leistende Betrag entweder selbst genannt oder seine Auffindung durch eine unmittelbar zielführende, auch dem Durchschnittsverbraucher leicht verständliche Verweisung ermöglicht wird. Dem Verbraucher darf kein unklares Bild seiner vertraglichen Verpflichtung vermittelt werden. (T8)

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Die Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Barbehebungs-/Bearbeitungsentgelte, Spesen, Kosten und Gebühren aus Mahnungen, Adressnachforschungen, Kartensperre (einschließlich Neuausstellung der Karte bei Abhandenkommen), Zahlungsverzug (Verzugszinsen pro Monat vom jeweils aushaftenden Betrag, Rücklastschriftspesen, etc) und dergleichen werden dem Karteninhaber zusätzlich angelastet.“ (Klausel 19) verstößt gegen § 6 Abs 3 KSchG und ist unzulässig. (T9)

- 6 Ob 212/09h

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 212/09h

Auch; Beis wie T2; Bem: Hier: Erstreckungsklausel in den Bürgschaftsformularen eines Kreditunternehmens. (T10)

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Vgl; nur T1; Beisatz: Intransparenz der Klausel, wonach bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen der Leasingnehmer für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5 % Punkte p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betriebs- oder Eintreibungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwalts und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten hat (Klausel 31). (T11)

Beisatz: Wäre der Leasinggeber aufgrund der Klausel nach seinem Belieben zur Verrechnung unverhältnismäßig

hoher Betreuungskosten berechtigt, so liegt darin eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB (Klausel 31). (T12)

Veröff: SZ 2010/41

- 2 Ob 198/10x

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 198/10x

Vgl; nur T1; Ähnlich Beis wie T11; Vgl Beis wie T12; Bem: Klausel 18. (T13)

- 10 Ob 28/14m

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m

Vgl; Beis wie T8

- 1 Ob 105/14v

Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v

Vgl auch; Beis wie T11; Veröff: SZ 2014/71

- 6 Ob 242/15d

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 242/15d

Beis wie T8

- 4 Ob 265/16y

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 265/16y

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 56/19g

Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 56/19g

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Außergerichtliche Betreuungskosten. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110991

Im RIS seit

24.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at